OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950124/7/Sr/CK

Datum:
Linz, 4. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des FI B R, X, X 20, L, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 2018, GZ: PERS-2011-14911/24-Kob, betreffend Gewährung eines Karenzurlaubs zum Besuch des Lehrgangs „Politische Bildung MSc“ an der X-Universität K nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2018, GZ: PERS-2011-14911/20-Wei, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Gewährung eines Karenzurlaubs gemäß § 82 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 idgF abgewiesen.

2. Mit der rechtzeitig eingelangten Beschwerde vom 30. August 2018 ersuchte der Bf um Gewährung eines Sonderurlaubes (gemeint: Karenzurlaubs) zum Zweck seines Studiums „Politische Bildung“ an der X-Universität K.
Der Bf führte hinsichtlich des Schreibens, mit dem ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Erhalt eingeräumt worden ist, aus, dass die belangte Behörde den Bescheid bereits vor Ende der Frist erlassen habe. Weiters führte er eine mögliche Befangenheit des den Bescheid zeichnenden Dr. K ins Treffen. Dieser habe in einem Mail aus dem Jahr 2011 eine klare, sehr persönlich gehaltene Distanz zu der Person des Bf bezüglich einer Angelegenheit erkennen lassen.
Inhaltlich begründete der Bf seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass seinem unmittelbar Vorgesetzten, Herrn R G, „Sonderurlaub“ für ein Studium an der X-Universität K gewährt worden sei. Die Tätigkeit des Bf sei für das X nicht mehr und nicht weniger wichtig als die Tätigkeit des Herrn G, weshalb er nicht verstehe, warum ihm nicht auch ein „Sonderurlaub“ gewährt werde.

3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 29. Oktober 2018 wies die belangte Behörde den Antrag auf Gewährung eines Karenzurlaubs zum Besuch des Lehrgangs „Politische Bildung MSc“ an der X-Universität K unter Anführung der beantragten Zeiträume gemäß § 82 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 idgF ab.
Hinsichtlich des Zustellproblems des Schreibens, mit dem dem Bf die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen 14 Tagen ab Erhalt eingeräumt werden sollte, führte die belangte Behörde an, dass sie durch einen Irrtum von der Zustellung dieses Schreibens ausgegangen sei. Aufgrund der Abwesenheit des Bf vom Dienst habe ihm dieses Schreiben jedoch nicht zugestellt werden können und sei dieses erst gleichzeitig mit dem Bescheid über die Abweisung des Antrags auf Karenzurlaub vom 8. August 2018 am 13. August 2018 zugestellt worden. Des Weiteren liege eine Befangenheit der mit den Agenden des Bf befassten Organwalter der Abteilung Personal nicht vor.
Weiters führte die belangte Behörde in inhaltlicher Hinsicht aus, dass mit Schreiben vom 2. Oktober 2018 seitens der kaufmännischen Direktion des Landesmuseums mitgeteilt worden sei, dass die beantragte Ausbildung für den Dienstgeber

hinsichtlich der derzeitigen Verwendung des Bf keinerlei Vorteile habe. Zudem sei in diesem Schreiben ausgeführt worden, dass im Abwesenheitsfall der Bf von Frau M O (Sekretariat X, Teilzeit, 23 Wochenstunden) vertreten werde. Allfällige andere Vertretungen seien derzeit aufgrund der zur Verfügung stehenden Personalressourcen nicht möglich. Die Abwesenheit von jeweils ca. 3 Wochen im Jahr 2019 und 2020 würde daher sicher zu Engpässen führen.
Die belangte Behörde erläuterte sodann, dass dem nunmehrigen Dienstvorgesetzten des Bf, R G, ein Karenzurlaub zur Absolvierung der Ausbildung „Kulturgüterschutz“ gewährt worden sei, da hier ein unmittelbarer Konnex zu dessen dienstlicher Tätigkeit, welche den Kulturgüterschutz beinhalte, vorgelegen sei, wobei der Betroffene die Hälfte der Lehrgangszeiten mit Zeitausgleich oder Urlaub abzudecken gehabt habe. Die Gewährung von Karenzurlaub aus privaten Gründen gestalte sich schon aus personalwirtschaftlichen Gründen (Einsparungen bei den Dienstpostenplänen, enge Personalressourcen) schwierig und werde daher generell restriktiv gehandhabt. Aus verwaltungstechnischen Gründen würden Karenzurlaube in der Regel nur für ganze Monate, aber nicht für einzelne Tage gewährt. Abschließend stellte die Behörde fest, dass die derzeitige Verwendung des Bf, der mangelnde Konnex zwischen der gewünschten Ausbildung und dem Dienst, die aus verwaltungsökonomischen Erwägungen unübliche Karenzierung für einzelne Arbeitstage und die mit der Abwesenheit des Bf verbundenen personalwirtschaftlichen Maßnahmen bei angespannter Personalsituation einer Gewährung von Karenzurlaub entgegenstehen würden.

4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der rechtzeitige Vorlageantrag des Bf, in der dieser um Gewährung eines Sonderurlaubs (gemeint: Karenzurlaubs) zum Zweck seines Studiums „Politische Bildung“ an der Donau-Universität Krems ersuchte und eine mündliche Verhandlung beantragte.
Zunächst gab der Bf an, dass der von der Behörde beschriebene Irrtum für ihn eine „Schlamperei“ sei. Diese hätte sich im Voraus erkundigen können, da sich seine Abwesenheit mit einem Kuraufenthalt begründen habe lassen. Weiters habe der den Erstbescheid zeichnende Dr. K in einer E-Mail aus dem Jahr 2011 mysteriös-fragwürdige Andeutungen gemacht.
Inhaltlich führte der Bf im Wesentlichen aus, dass ihm zum Zeitpunkt April 2017 zwei Vertretungen zur Verfügung gestellt werden sollten, das Sekretariat W immer mit zwei Kräften besetzt worden und hinsichtlich der dortigen Personalressourcen daher ein dringender Handlungsbedarf nötig sei. Weiters schlüsselt der Bf seine genauen Zuständigkeiten wie folgt auf: Rechnungsausstellung, Inkasso von Barverkäufen, Kreditkartenabwicklung sowie das Ausfüllen erforderlicher Begleitformulare und des diesbezüglichen Schriftverkehrs (auch in englischer Sprache), Durchführung von vierteljährlichen Meldungen an die X GmbH in W (vorm. Verwertungsgesellschaft bildender Künstler), Durchführung der Bestandsinventur im Rahmen der Publikationsverwaltung. Seit Oktober 2018 komme auf Grund der DSGVO auch noch die Einholung der Einwilligungserklärung zur Zurverfügungstellung der Daten der Besteller von Publikationen des X hinzu.

Das entsprechende Formular müsse auch von Bestellern ausgefüllt werden, die bereits in der Datenbank enthalten sind. Zudem sei der Bf assistenzwissenschaftlich tätig.

5. Mit Schreiben vom 19. November 2018, eingelangt am 21. November 2018, legte die belangte Behörde den Vorlageantrag samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und den Vorlageantrag sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2019.

7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Das Schreiben der belangten Behörde vom 17. Juli 2018, mit welchem dem Bf die Möglichkeit eingeräumt wurde, binnen 14 Tagen ab Erhalt des Schreibens Stellung zu nehmen, wurde dem Bf am 13. August 2018, der Bescheid am 21. August 2018 zugestellt.

In der Dienststelle des Bf bzw. seiner Vertretung besteht eine Knappheit an Personalressourcen und würde die Abwesenheit des Bf zu Engpässen führen. Es besteht eine generelle Unterbesetzung in den Sekretariaten der vorliegenden Dienststelle. Ursprünglich waren für die Vertretung des Bf zwei Personen vorgesehen, wobei aufgrund von mangelnden Personalressourcen auf eine Person reduziert werden musste. Die Vertretung vom Bf ist im Ausmaß von 23 Wochenstunden im Sekretariat X beschäftigt und dabei mit Arbeit voll ausgelastet. Der im Ausmaß von 40 Wochenstunden beschäftigte Bf ist für ein umfangreiches Aufgabengebiet verantwortlich, welches seine Arbeitszeit vollkommen ausfüllt.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den Aussagen im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 6. Februar 2019. Genauer zu würdigen bleibt lediglich der zweite Absatz des vorstehenden Sachverhalts:

Die Feststellung, wonach eine Knappheit an Personalressourcen besteht und die Abwesenheit des Bf zu Engpässen führen würde, ergibt sich aus der Beschwerdevorentscheidung sowie aus den Ausführungen des Vertreters der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Auf die Tatsachen, dass eine generelle Unterbesetzung in den Sekretariaten der vorliegenden Dienststelle besteht, für die Vertretung des Bf ursprünglich zwei Personen

vorgesehen waren und er nunmehr von einer Person aus dem Sekretariat Welserstraße mit einem Beschäftigungsausmaß von 23 Wochenstunden vertreten wird, ist aus den diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen des Bf und des Vertreters der belangten Behörde zu schließen. Dass die Vertretung des Bf voll ausgelastet ist, ergibt sich aus der Aussage des Vertreters der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung. Wenn der Bf zum Schluss der Verhandlung dazu vorbringt, er habe nicht den Eindruck, dass seine Vertretung überbelastet sei, so ist dem seine eigene Aussage zu Beginn der Verhandlung, dass in der Abteilung seiner Vertretung eine Unterbesetzung vorliege, entgegenzuhalten. Eine Unterbesetzung impliziert die Überbelastung des bestehenden Personals. Zudem beträgt das Beschäftigungsausmaß seiner Vertretung 23 Wochenstunden, wodurch angesichts des umfangreichen Aufgabengebietes des Bf und dessen Beschäftigungsausmaßes von 40 Wochenstunden, in denen er nach eigenen Angaben voll ausgelastet ist, und der Tatsache, dass die Vertreterin über einen längeren Zeitraum neben den Aufgaben des Bf auch noch ihre eigenen wahrzunehmen hätte, bereits bei Anstellung rationaler Überlegungen eine Überbelastung der Vertreterin gegeben sein muss.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die Wahrung des Parteiengehörs, das zu den fundamentalen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit der Hoheitsverwaltung gehört, ist von Amts wegen, ausdrücklich, in förmlicher Weise und unter Einräumung einer angemessenen Frist zu gewähren (vgl. etwa VwGH 2.9.2013, 2012/08/0085). Eine Verletzung des Parteiengehörs durch die erste Instanz ist dann als saniert anzusehen, wenn die Partei Gelegenheit gehabt hat, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens im Rechtsmittel gegen den erstinstanzlichen Bescheid Stellung zu nehmen (vgl. VwGH 9.5.2017, Ro 2014/08/0065).
Eine solche Verletzung hat stattgefunden, da der Bf das Schreiben vom 17. Juli 2018 erst nach Rückkehr von seinem Kuraufenthalt am 13. August 2018 erhalten und somit vor Bescheiderlassung am 21. August 2018 nicht die 14-tägige Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt bekommen hat. Der Bf hatte jedoch die Möglichkeit, in seiner Beschwerde gegen den Bescheid Stellung zu nehmen, woraufhin die belangte Behörde die Beschwerdevorentscheidung erließ. Die ursprüngliche Verletzung ist daher saniert.

2. Auf die vom Bf behauptete Befangenheit des den Erstbescheid zeichnenden Dr. K ist mangels Vorliegens iSd § 7 AVG relevanter Anhaltspunkte und angesichts der Tatsache, dass die nunmehr angefochtene, den Gegenstand im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht bildende und ausreichend begründete Beschwerdevorentscheidung von Mag. K gezeichnet wurde, dessen Unbefangenheit vom Bf nie in Zweifel gezogen wurde, nicht näher einzugehen.

3. Gemäß § 82 Abs. 1 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (Oö. LBG), LGBl. Nr. 11/1994 idF LGBl. Nr. 121/2014 kann dem Beamten auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs folgt aus dem (mit der gegenständlichen Bestimmung vergleichbaren) § 75 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), dass das Gesetz die Gewährung eines Karenzurlaubs ausdrücklich untersagt, wenn dem zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, sie in allen anderen Fällen jedoch dem freien Ermessen der für die Entscheidung zuständigen Dienstbehörde anheimstellt (vgl. etwa VwGH 12.5.2010, 2009/12/0113; VwGH 5.9.2018, Ra 2017/12/0118).

Der Verwaltungsgerichtshof erachtete in seiner Entscheidung vom 16.6.1986, 85/12/0116, zum (mit der gegenständlichen Bestimmung vergleichbaren) § 75 Abs. 1 Richterdienstgesetz (RDG), nunmehr in § 75 Abs. 1 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) geregelt, eine angespannte Personalsituation als einen zwingenden dienstlichen Grund, der einer Bewilligung des Antrags auf Karenzurlaub entgegensteht (vgl. dazu weiters auch VwGH 12.12.1988, 87/12/0077 sowie VwGH 28.4.2008, 2005/12/0059 zu § 75 Abs. 1 BDG 1979).

Es besteht eine Knappheit an Personalressourcen, wodurch eine angespannte Personalsituation vorliegt. Die zusätzlich zum Erholungsurlaub anfallende Abwesenheit des Bf würde in der Dienststelle zu Engpässen führen. Es besteht eine generelle Unterbesetzung in den Sekretariaten der vorliegenden Dienststelle. Die Vertretung des Bf, der einen Vollzeitarbeitsplatz innehat, arbeitet im Sekretariat X im Ausmaß von 23 Wochenstunden und ist voll ausgelastet. Angesichts des umfangreichen Aufgabengebietes des Bf und dessen Beschäftigungsausmaßes von 40 Wochenstunden, in denen er nach eigenen Angaben voll ausgelastet ist, und der Tatsache, dass die Vertreterin neben den Aufgaben des Bf auch noch ihre eigenen wahrzunehmen hätte, ist die Vertretung des Bf in einem zeitlichen Ausmaß, welches deutlich über den jährlich ohnehin anfallenden Erholungsurlaub hinausgeht, aufgrund der angespannten Personalsituation nicht möglich. Es stehen also zwingende dienstliche Gründe der Gewährung des Antrags auf Karenzurlaub entgegen, weshalb vom Gesetz die Gewährung eines Karenzurlaubs ausdrücklich untersagt wird, wodurch auch keine Ermessensübung in Betracht kommt.

4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur vorliegenden Rechtsfrage einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vorliegt, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgegangen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider